



Richtlinien für Strahler auf Gebiet der Gemeinde Goms

Grundsatz:

- a) **Polizei-Reglement Art. 32 Generelles Strahlenverbot:** 1. Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Goms gilt ein generelles Strahlerverbot. Die Mineraliensuche sowie der Einsatz von Sprengstoffen und Bohrmaschinen sind untersagt. 2. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.
- b) **Polizei-Reglement Art. 16 Freies Campieren:** 1. Das freie Zelten, Campieren und Biwakieren ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller zonenkonformer Campingplätze.
- c) **Helikopter-Transport:** Aussenlandungen oberhalb von 1100 M.ü.M. sind mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen untersagt. Holztransporte sowie Materialtransporte zum Unterhalt von Liegenschaften der Burgergemeinde sind gestattet.

Deshalb gilt:

1. Das blosses Aufheben von herumliegenden Mineralien und die Suche ohne Werkzeuge ist jedermann gestattet.
2. Mineralien und Kristalle dürfen nur mit Ausnahmegewilligung (Patent) der Gemeinde Goms gewonnen werden. Diese stellt hierfür ein Jahrespatent aus. Die Patente sind persönlich und nicht übertragbar.
3. Erlaubtes Werkzeug für Freizeitstrahler: Fausthammer, Meissel und Strahlstock. Alle anderen Werkzeuge wie Schlegel, Habegger, Hydraulikgeräte sind auf dem gesamten Gemeinde-Gebiet untersagt.
4. Kosten der Ausnahmegewilligung:
 - a. Jahrespatent Schweizerbürger ausser Kanton 400.-
 - b. Schweizerbürger im Kanton Wallis 150.-
 - c. Einwohner und Bürger der Gemeinde Goms gebührenfrei.
 - d. Berufsstrahler erhalten nach Vorliegen der entsprechenden Beweisunterlagen eine Ausnahmegewilligung mit entsprechend angepassten Bedingungen, welche der Gemeinderat festlegt.
5. Jeder Strahler ist verpflichtet die Ausnahmegewilligung der Gemeinde Goms auf sich zu tragen und auf Verlangen des Strahleraufsehers oder der Gemeindepolizei vorzuweisen.
6. Schäden an Kulturland, Wald, und Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
7. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Gemeinde Goms zu melden.
8. Bei Missachtung und Übertretung der Regelungen kann die Ausnahmegewilligung jederzeit entzogen und eine entsprechende Busse ausgesprochen werden.